



Gantwesen, freiwillige Versteigerungen

Aufhebung des Reglements über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Gantreglement) vom 17. November 1992; sRS 912.5

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reglement über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Gantreglement) vom 17. November 1992; sRS 912.5 wird ersatzlos aufgehoben.

1 Ausgangslage

Im Gantamt, einer Abteilung des Betreibungsamtes, werden folgende Versteigerungen durchgeführt:

- Fahrnis- und Grundstücksteigerungen nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281);
- betreibungs- und konkursrechtliche Zwangsversteigerungen für auswärtige Betreibungs- und Konkursämter der weiteren Region (auch ausserkantonale);
- freiwillige öffentliche (Art. 189a EGzZGB) und amtliche öffentliche Versteigerungen (Art. 78 und 146 EVzZGB) nach Zivilrecht (OR Art. 229 ff., SR 220).

Der Grosse Gemeinderat (heute: Stadtparlament) erliess am 17. November 1992 ein entsprechendes Gantreglement (sRS 912.5), welches seit 31. Dezember 1992 in Kraft ist.

Bis und mit dem Jahr 2007 oblag dem Gantamt zudem die Beaufsichtigung von Versteigerungen nach Art. 20 des kantonalen Wandergewerbegesetzes (sGS 552.4); die politische Gemeinde war gemäss dieser Bestimmung Aufsichtsinstanz bei öffentlichen Versteigerungen. Im Zuge der Revision des kantonalen Wirtschafts- und Gewerberechts wurde das Wandergewerbegesetz (sGS 552.4) samt dazugehöriger Verordnung (sGS 552.41) aufgehoben (siehe Botschaft an den Kantonsrat St.Gallen vom 27. Februar 2007, Geschäftsnummern 22.07.02 bis 22.07.12: Bereinigung des kantonalen Gewerberechts).



Das in dieser Botschaft erwähnte Aufkommen der Versteigerungen und der verschiedenen Marktplätze im Internet zeigt sich auch in der Auslastung bzw. im sinkenden Ertrag des Gantamtes, wie nachfolgende Zahlen zeigen:

- die Einlieferungen von Fahrnis sind in den letzten zehn Jahren von 152 im Jahre 2003 sukzessive auf 46 im Jahre 2012 um 70 % zurückgegangen und die effektiven Ganttage im gleichen Zeitraum von 12 auf 6 um 50 %. Im Verlaufe der letzten zwei Jahre sind ganztägige Ganten immer seltener geworden; vielfach konnten Ganten bereits vor dem Mittag abgeschlossen werden;
- der jährliche Bruttoertrag des Gantamtes hat von einem Höchststand in den Jahren 1990 bis 1995 von CHF 135'000 auf nunmehr ca. CHF 30'000 in den Jahren 2007 bis 2012 abgenommen. Nach Abzug sämtlicher Aufwendungen (Inseratkosten, Unterhalt Gantgebäude) ist der Betrieb stark defizitär.

2 Gründe für die stark rückläufige Entwicklung

Seit der Revision des SchKG im Jahre 1997 ist die Sachpfändung infolge Änderung der Pfändungsreihenfolge gem. Art. 95 SchKG hauptsächlich zugunsten der Lohn- und Verdienstpfindung gewichen. Die Pfändung und Verwertung von Fahrnis lohnt sich zudem oft aus Kostengründen nicht, weil an den Zwangsversteigerungen vielfach nur ein sehr geringer Erlös erzielt wird. Aus diesen Gründen sind auch die Einlieferungen von Gantgut auswärtiger Ämter, für welche zudem hohe Transportkosten anfallen, konstant zurückgegangen. Es dürfte wohl nur mehr eine Frage der Zeit sein, bis auch die verbleibenden Zwangsversteigerungen via Internet abgewickelt werden.

Privatpersonen nutzen zum Absatz von Waren je länger je mehr den elektronischen Handel im Internet. Wichtigster Vorteil der Online-Auktion gegenüber der traditionellen Versteigerung ist die Ubiquität des Internets resp. das Nichtgebundensein an einen Standort und der offene Kreis an Bietenden. Im Internet tummeln sich Abertausende potentieller Bietender, für die Online-Auktionen über wenige Mausklicks erreichbar sind, während herkömmliche (Zwangs-)Versteigerungen meist von einem eher kleinen Publikum besucht werden. Zudem entfallen bei der Versteigerung im Internet die Kosten für Räumlichkeiten und Personal, weshalb von ihr insgesamt eine höhere Rentabilität erreicht wird. Bei einer Verwertung über das Internet lassen sich die sog. Transaktionskosten – bestehend aus Weg-, Personal- und Raumkosten – gering halten, da die Verkaufsveranstaltung von jedem am Internet angeschlossenen Rechner aus zugänglich ist und im virtuellen Raum stattfindet sowie ein Computerprogramm die Person des Auktionators ersetzt. Online-Auktionen sind publikumswirksam und effizient und bieten Aussicht auf einen höchstmöglichen Erlös.



3 Verbleibende Aufgaben

Somit verbleiben im Bereich Versteigerungen bzw. Ganten der Stadt St.Gallen noch folgende Aufgaben, die auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren:

- Betreibungsrechtliche Fahrnis- und Grundstücksteigerungen nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281).
 - Diese Verfahren sind abschliessend im SchKG und den dazugehörigen Ausführungserlassen des Bundes und der Einführungsgesetze der Kantone geregelt. Hierzu braucht es keine ergänzenden kommunalen Normen.
- Freiwillig öffentliche Liegenschaftsversteigerungen (Art. 189a EGzZGB; sGS 911.1) und amtlich öffentliche Versteigerungen (Art. 78 und 146 EVzZGB) nach Zivilrecht (OR Art. 229 ff., SR 220). Solche Versteigerungen sind zudem sehr selten.
 - Auch diese Verfahren sind mit den vorerwähnten eidgenössischen und kantonalen Normen ausreichend geregelt, so dass es dazu keiner ergänzender kommunaler Normen bedarf.
 - Die Aufgaben der gemäss Art. 146 der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) vorgesehenen gemeinderätlichen Gantkommission (Gantamt) können mit einer Anpassung des stadträtlichen Reglements über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts (sRS 181.3) dem Betreibungsamt übertragen werden.

4 Weiteres Vorgehen

Die Aufhebung des Gantreglements soll per 1. April 2014 erfolgen. Diese Zeitdauer erklärt sich mit den nachfolgenden Informationen und Umstellungen, die vom Betreibungsamt nach Beschlussfassung im Stadtparlament in die Wege geleitet werden können:

- Auf das Inkrafttreten der Aufhebung wird der Stadtrat gleichzeitig den noch bestehenden Gebührentarif für freiwillige öffentliche und amtliche öffentliche Versteigerungen (sRS 912.51) aufheben und die bereits erwähnte Anpassung des stadträtlichen Reglements über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts (sRS 181.3) vornehmen.
- Das Betreibungsamt seinerseits wird alle Kundinnen und Kunden, insbesondere die umliegenden Betreibungs- und Konkursämter sowie alle übrigen Instanzen und Privatpersonen, welche regelmässig Fahrnis zur Versteigerung einlieferten, über die Aufhebung der freiwilligen Versteigerungen informieren. Sie werden gleichzeitig auf Alternativen wie Internetversteigerungen hingewiesen. Den auswärtigen kommunalen und kantonalen Ämtern wird kommuniziert, dass sie die Versteigerungen aus ihren Verfahren gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften selber durchführen müssen.



- Der gegenüber früher massiv zurückgegangene Gantbetrieb wird durch einen Mitarbeiter des Betreibungsamtes von seinem Arbeitsplatz aus organisiert. An den Ganttagen wird der Gantleiter durch weitere Mitarbeitende des Betreibungsamtes nach Bedarf unterstützt. Eine eigene Stelle für die Ganttätigkeit gibt es daher nicht mehr und auch keine prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsumfangs Betreibungsamt/Gantamt, weil diese Aufgaben zu den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eines Mitarbeitenden im Betreibungsamt gehören. Im Übrigen ist durch die weiterhin steigenden Betreuungsfälle die Auslastung der Mitarbeitenden im Betreibungsamt mehr als ausreichend.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Reglement über die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen (Gantreglement) vom 17. November 1992; Aufhebung

